

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

mit erforderlichen Übergangsmaßnahmen zur leichteren Anpassung an die in der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vorgesehene neue Regelung

(93/77/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom  
28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher  
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr  
mit Schafen und Ziegen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um als amtlich frei von Brucellose (*Brucellosa Melitensis*)  
anerkannt zu werden, muß ein Mitgliedstaat oder ein  
Gebiet unter anderem seit mindestens fünf Jahren die  
Anzeigepflicht für die Seuche eingeführt haben und darf  
seit mindestens fünf Jahren amtlich kein Krankheitsfall  
bestätigt worden sein.In Dänemark besteht die Anzeigepflicht für die Brucellose  
der Schafe und der Ziegen (*Brucellosa Melitensis*) erst  
seit dem 1. Januar 1990.Für die verschiedenen Formen der Brucellose bei Rindern  
besteht seit 1948 Anzeigepflicht. Seit 1959 wurde amtlich  
kein Fall von Brucellose festgestellt. Unter diesen  
Umständen kann davon ausgegangen werden, daß in  
Dänemark die Brucellose in ihren verschiedenen Formen  
nicht bei den hierfür anfälligen Tierarten, und insbeson-  
dere bei Schafen und Ziegen, vorhanden ist.Bis Dänemark zur Einhaltung der vorgenannten Bedin-  
gungen in der Lage ist, muß der hinsichtlich dieser  
Krankheit bestehenden Seuchenlage in Dänemark  
Rechnung getragen werden. Infolgedessen sind für  
einzelne für Dänemark bestimmte Kategorien vonSchafen und Ziegen dieselben Gesundheitsgarantien  
vorzusehen, die Anwendung finden würden, wenn Däne-  
mark als amtlich frei von der Schaf- oder Ziegenbrucel-  
lose anerkannt wäre.Es empfiehlt sich, eine Frist für die Anpassung an die  
neue Regelung vorzusehen. Die Übergangsmaßnahmen  
müssen nach Umfang und Dauer auf das unbedingt erfor-  
derliche Ausmaß begrenzt sein, um diese Anpassung zu  
erleichtern.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die für Dänemark bestimmten Zucht- und Mastschafe  
und -ziegen müssen den Bedingungen des Anhangs A  
Kapitel 1 unter I.D der Richtlinie 91/68/EWG  
entsprechen.*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1994.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.